



Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Tübingen

Beschussamt Ulm

Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg

Staatliche Prüf- und Zertifizierungsstelle für Waffen- und Sicherheitstechnik

INFORMATION

MUNITIONSZULASSUNG

nach den gesetzlichen Bestimmungen der Fabrikationskontrolle für Hersteller ohne eigene Messkompetenz

1. Antragsverfahren

Der schriftliche Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Vollständige Herstelleradresse (Anschrift der Fertigungsstätte) und ggf. Marke
- Nachweis über eine gültige Herstellungserlaubnis¹ der zuständigen Waffenbehörde nach §21 WaffG
- Munitionstyp (Kaliberbezeichnung)
- Losnummer bzw. Fertigungszeichen
- Hersteller und Typ des Pulvers, Masse des Pulvers, ggf. Pulverlos
- Geschosshersteller, Geschossmasse und Geschosstyp, ggf. Geschosslos
- Hülsenhersteller
- Zündhütchenhersteller und Typ, ggf. Zündhütchenlos
- Losgröße

Mit dem Antrag auf Zulassung ist dem Beschussamt Ulm das komplett hergestellte Munitionslos² vorzulegen. Die maximale Losgröße beträgt 3000 Patronen.

Anmerkung: Dies erfolgt in der Regel durch Zusendung des Loses an das Beschussamt oder durch „Vor-Ort-Vorstellung“ und Stichprobenziehung beim Antragsteller.

2. Munitionsprüf- bzw. Zulassungszeichen

Das Aufbringen des Prüfzeichens auf der kleinsten Verpackungseinheit wird ausschließlich durch das Beschussamt Ulm selbst vorgenommen.

3. Hinweise/Sonstiges

¹ Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat klargestellt, dass für die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung betriebenen Herstellung von Munition gem. § 21 Absatz 1 WaffG eine Waffenherstellungserlaubnis der zuständigen Waffenbehörden der Länder (§ 48 WaffG) benötigt wird. Wer Munition ohne die erforderlichen Erlaubnisse herstellt oder damit Handel treibt, begeht gem. § 52 Absatz 1 Nummer 2c WaffG eine Straftat.

² Ein Munitionslos ist die Gesamtheit einer Munition desselben Typs, die von demselben Hersteller in einer Serie gefertigt wird, ohne Änderung wesentlicher Komponenten. Die Fertigung eines Loses über einen längeren Zeitraum (mehrere Tage) ist beschussrechtlich nicht zulässig.

Für die Patronen und die kleinsten Verpackungseinheiten sind die Kennzeichnungsvorschriften nach §24 Abs. 3 WaffG und §39 BeschussV einzuhalten!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch bei bisher ausgestellten beschussamtlichen Zulassungen für die dort angegebenen Losgrößen (ggf. mit Stückzahlen über 1000 Stück) eine Serienfertigung erforderlich war. Die Fertigung eines Loses über einen längeren Zeitraum (mehrere Tage) ist beschussrechtlich nicht zulässig.

Akkreditierte Prüf- und
Zertifizierungsstelle

Beschussamt Ulm
Albstraße 74

89081 Ulm

Tel. 0731-9 68 51-0
Fax: 0731-9 68 51-99
beschussamt@rpt.bwl.de
www.beschussamt.eu